

**1. Nachtragshaushaltssatzung
2015/2016
der
Gemeinde Wimmelburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für die Haushaltsjahre 2015/2016

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.04.2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015/2016 beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

2015	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	1.251.400	0	0	1.251.400
die ordentlichen Aufwendungen	1.384.100	0	0	1.384.100
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzplan				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	1.065.600	0	0	1.065.600
Auszahlungen	1.320.300	0	0	1.320.300
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	94.700	0	0	94.700
Auszahlungen	185.000	0	0	185.000
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	106.000	0	0	106.000

2016	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die ordentlichen Erträge	1.247.400	19.400	0	1.266.800
die ordentlichen Aufwendungen	1.377.100	0	8.500	1.368.600
die außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
die außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzplan				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	1.061.400	35.400	0	1.096.800
Auszahlungen	1.116.100	0	4.600	1.111.500
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	95.300	555.000	0	650.300
Auszahlungen	45.700	160.200	0	205.900
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Einzahlungen	0	114.600	0	114.600
Auszahlungen	108.600	5.700	0	114.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 114.600 EUR festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2015 gibt es keine Änderungen.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird für 2015 und 2016 nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert bestehen.

§ 5

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „ (...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.“
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Wimmelburg, den

Bürgermeister
Andreas Zinke

Siegel